

---

Vorstoss-Nr: 130-2011  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 30.03.2011  
Eingereicht von: Grossen (Reichenbach, EVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 21.09.2011  
RRB-Nr: 1645/2011  
Direktion: FIN

---

### Tag- und Sitzungsgelder ordentlich besteuern

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, um in Zukunft die Tag- und Sitzungsgelder ordentlich zu besteuern.

Im Gegenzug sind die Tag- und Sitzungsgelder so anzuheben, so dass bei Durchschnittsverdienenden kein finanzieller Nachteil gegenüber dem heutigen Modell entsteht.

#### Begründung:

Die Regelung, dass Mitglieder des Grossen Rates nur 25 Prozent der Tag- und Sitzungsgelder versteuern, stammt aus dem Regierungsratsbeschluss 1974 resp. 1984.

Der Grosse Rat, der Gesetze berät und verabschiedet, spielt in Sachen Einkommensbesteuerung eine nicht vorbildliche Rolle. In der Bevölkerung wird dieses Privileg nicht verstanden.

Es gibt Mitglieder im Rat, die erzielen mit ihren Sitzungsgeldern bis zu 40 Prozent ihres Erwerbseinkommens.

Mitglieder mit hohem Einkommen haben mit dem heutigen Steuervorteil gegenüber solchen mit tieferem Einkommen einen grossen Vorteil.

### Antwort des Regierungsrates

Der Motionär hinterfragt die aktuelle Praxis<sup>1</sup>, welche vorsieht, dass 75 Prozent der Tag- und der Sitzungsgelder der Mitglieder des Grossen Rates als Unkostenersatz betrachtet werden und deshalb nicht der Besteuerung unterliegen. Diese Praxis der Steuerverwaltung stützt sich auf Weisungen des Regierungsrates (Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4614 vom 4. Dezember 1974 und Nr. 3131 vom 29. August 1984).

---

<sup>1</sup> Vgl. TaxInfo: „Tag- und Sitzungsgelder, Ratsentschädigungen“. Link:  
<http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Tag-+und+Sitzungsgelder%2C+Ratsentsch%20E4digungen>



Mit der erwähnten Praxis wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Entschädigungen für Mitglieder des Grossen Rates teilweise Unkostenersatz darstellen. Weil die Bestimmung der tatsächlichen Unkosten in der Praxis zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde, wird der Unkostenanteil pauschal festgelegt.

Die Höhe der Entschädigungen an die Mitglieder des Grossen Rates wird in der Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (GO; BSG 151.211.1) geregelt. Als Entschädigungen werden geleistet:

- a) Jahrespauschale von 2'000 Franken (Art. 11a GO)
- b) Sitzungsgelder (Art. 12 GO)
- c) Reise- und Übernachtungsentschädigung (Art. 13 GO)
- d) Zulagen für besondere Funktionen (Art. 14 GO)

Die Jahrespauschale, die Sitzungsgelder und die Zulagen für besondere Funktionen werden in der aktuellen Veranlagungspraxis zu 25 Prozent als steuerbares Einkommen erfasst. Reise- und Übernachtungsentschädigungen gelten als reine Spesenentschädigung und werden nicht besteuert.

Der Motionär verknüpft das Anliegen einer veränderten Besteuerung der Bezüge der Mitglieder des Grossen Rates mit dem Wunsch nach einer Anhebung der Tag- und Sitzungsgelder.

Die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rates werden im Rahmen der Totalrevision des Parlamentsrechts festgelegt. Es erscheint als sinnvoll, bei der Neufestlegung der Entschädigungen die (künftige) Besteuerung bereits mit zu berücksichtigen. Als Grundsatz wird gelten, dass sämtliche Entschädigungen steuerbares Erwerbseinkommen darstellen, soweit es sich nicht um Entschädigungen für Unkostenersatz handelt. Aus der Sicht des Regierungsrates dürfte es sich empfehlen, die grundsätzlichen steuerlichen Auswirkungen der Anpassung der Entschädigungen vor einer diesbezüglichen Entscheidung mit den zuständigen Fachleuten zu simulieren. Die Finanzdirektion steht dem zuständigen Organ des Grossen Rates dafür zur Verfügung.

**Antrag:** Annahme als Postulat

**An den Grossen Rat**